

Mein anwaltliches Substitutenjahr

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **37 (1995)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mein anwaltliches Substitutenjahr

von Peter Metz sen.

Als ich mein Hochschulstudium absolvierte und eine meiner Basen, eine lebenskluge, schlagfertige Frau, von mir erfuhr, dass ich Jurist werden wolle, fragte sie mich schalkhaft und wohl auch etwas besorgt: «Kasch denn au guat gnuag lüga, ohni rot z'werda?» Ich war perplex, habe aber später erfahren, dass im Volk die Ansicht recht weit verbreitet ist, der Jurist und vorab der Advokat sei darauf aus, kraft seines Wissens mit allen Schlichen der von ihm vertretenen Prozesspartei oder der Sache, die er zu führen habe, zum Erfolg zu verhelfen. Darüber kann man dies und jenes sogar in den «Gschichtäna» von Fient oder in alten «Bündner Kalendern» nachlesen. Tatsächlich war und sind die Gestalt und der Beruf des Advokaten sozusagen überall, wo er in Erscheinung tritt (und wo wäre dies nicht der Fall!) zu allen Zeiten mindestens umstritten. Zwar schrieb Voltaire, er selbst habe Advokat werden wollen, es sei dies der schönste Stand, den es gebe, während andererseits Jeremias Gotthelf betete: «Gott behüte mich das ganze Jahr vor Pfarrherr, Fürsprech und Notar.» Der Habitus des Advokaten als eines mit allen Wassern gewaschenen Erfolgjägers, der es, wenn's drauf ankommt, selbst mit der Wahrheit nicht allzu genau nimmt, sondern alles verdreht und entstellt, wie's ihm gefällt, ist selbst in der Skandalgeschichte Bündens zu weit verbreitet, um seine Existenz zu leugnen. Wenn die Missgestalt (wie sie ja auch der herrliche Daumier in seinen persiflierenden Zeichnungen unvergänglich macht) bei uns in besonderer Dichte heimisch gewesen zu sein scheint (und auch in der Gegenwart noch sichtbar wird), so dass in

früheren Zeiten sogar im Parlament hin und wieder entsprechende Besorgnisse geäußert wurden, so mag dies auf die besonderen Verhältnisse unseres Bergkantons zurück zu führen sein. Bünden litt während Jahrhunderten unter einem absolut untauglichen, einem kläglich schlechten Rechts- und Gerichtswesen. Jede der 45 Gerichtsgemeinden verfügte über ihre eigenen Gesetze, und eine beängstigende Fülle von Gerichtsinstanzen bewirkten in der Rechtspflege ein wahres Chaos. In die Gerichte wurden meist nach Familien- oder Parteiinteresse deren Günstlinge hinein gewählt, denen allzuoft jede Kenntnis des Rechts fehlte und auch die rechtliche Denkweise mangelte. Dass angesichts dieser Zustände die vor den Gerichten wirkenden Advokaten eine besondere Bedeutung hatten, dass es ihnen gelingen konnte, die ungelehrten, unbeholfenen Gerichtsgremien mit ihrer juristischen Dialektik und ihrem geölten Mundwerk zu beschwatzen und gelegentlich auch in die Irre zu führen, war naheliegend. Man kann sagen: je schlechter die Gerichte sind, desto grösser ist die Gefahr, dass gewiegte Advokaten sich dies für ihre Parteien zunutze machen.

Aus diesem beklagenswerten Zustand vermochte sich Bünden nur allmählich zu erheben und eigentlich selbst bis in die Gegenwart hinein nicht einmal vollständig. Zwar gelang es endlich im Jahre 1851, in der Vielfalt von Gerichtsinstanzen Vereinfachungen zu erzielen (obwohl wir bis auf den heutigen Tag mit den 39 Vermittler- und Einzelrichterämtern, den 39 Kreisämtern, den 39 Kreisgerichten und den 14 Bezirksämtern und Bezirksgerichten

eine Unsumme von Instanzen beibehalten haben). Doch umso mehr kapitulierte der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Prozessgesetze vor dem Bleigewicht des Hergebrachten. Da der Gesetzgeber den Laiengerichten (als was auch die für die Privatrechtspflege zuständigen Bezirksgerichte zu gelten haben), kein grosses Vertrauen entgegen brachte, räumte er ihnen in der Prozessführung ein denkbar kleines Gestaltungsrecht ein, legte vielmehr das Prozessgeschehen vorwiegend in die Hände der Parteivertreter, also der Advokaten. Das Prozessgeschehen wurde damit zu deren Tummelfeld. Sie waren es, die vor allem die Beweisführung in Händen hatten.

Damit bestand die Hauptaufgabe der Advokaten darin, dem Prozessgegner die Beweisführung zu verunmöglichen oder zu erschweren, dessen Zeugen zurückzuweisen, die richterliche Befragung der Gegenpartei zu verhindern, deren Urkunden zu entkräften usw. Das Hauptgewicht der prozessualen Tätigkeit der Parteivertreter also lag in ihrem Bestreben, den Gegner dadurch zu bodigen, dass dieser zum Beweis für seine tatbeständlichen Behauptungen gar nicht zugelassen wurde. Dass sich die Advokaten dabei nicht nur ihrer Eloquenz bedienten, indem sie Nichtigkeiten aufbauschen oder Gravierendes zu verniedlichen trachteten, indem sie aus Schwarz Weiss malten usw., sondern bei dem Fehlen einer richterlichen Autorität sich auch sonst verleitet sahen, durch alle möglichen Tricks die Position ihrer eigenen Partei zu stärken und jene der Gegenpartei zu schwächen, war unausweichlich. Wie leicht ist es doch im allgemeinen, einen Zeugen durch verfängliche Fragestellungen zu verunsichern, seine Behauptungen durch Gegenfragen abzuschwächen, umzubiegen, überhaupt den Zeugen, der ohnehin meist verängstigt und verschüchtert ist, in die Enge zu treiben und am Ende derart gravierende Widersprüche durch die eigenen Antworten des Befragten zu konstruieren, dass alles, was er zur Sache sagte und das möglicherweise prozessentscheidend ist, als unglaubwürdig, widersprüchlich und falsch gelten kann. In gleicher Weise lässt sich die Beweiskraft von

Urkunden entkräften, die Verlässlichkeit einer Partei und ihrer Prozessbehauptungen in ein schiefes Licht stellen und alles das mit Beredsamkeit und im Brustton der Überzeugung. Natürlich fällt ein erfahrener, rechtskundiger Richter auf solches Getue nicht herein. Doch über wie wenige erfahrene Richter verfügte Bünden in früheren Zeiten! Sie waren stets an den Fingern einer Hand abzuzählen, der Hauptharst der Richter bestand aus Laien, biedereren Leuten, die sich einige Rechtskenntnisse erworben haben mochten, jedoch vor der Routine erfahrener, gewitziger Advokaten zur Kapitulation gezwungen waren. Daher stammt zur Hauptsache der angeschlagene Ruf der händelsüchtigen Advokaten, denen es damals eine Freude gewesen sein mag, sich in diesem ihnen weitgehend anvertrauten Feld der Prozessjägerei zu betätigen.

Zumeist handelte es sich in früheren Zeiten auch bei ihnen um Laien. Der rechtskundige, akademisch gebildete Advokat bildete bis weit ins letzte Jahrhundert hinein eine Ausnahmeerscheinung. Fast überall wirkten als Advokaten Männer, die sich, von Natur aus intelligent und aktiv, ihre Kenntnisse in gründlicher praktischer Erarbeitung der Materie erworben hatten, um Männer, die kraft ihrer Persönlichkeit das Vertrauen der Bevölkerung besaßen und in den Gerichten, denen sie oft selbst angehörten, Ansehen genossen. Denn bis zum Jahre 1954, als die erste moderne bündnerische Zivilprozessordnung in Kraft trat, war der Advokatenberuf frei. Zur Rechtsvertretung vor den Gerichten bedurfte es keines Patentbesitzes, keiner besonderen Bewilligung und keines andern Erfordernisses als das eines guten Leumundes. So konnte also jeder aufrecht stehende Mann, habe er nun einen Hochschulabschluss erworben oder nur die Primarschule absolviert, als Advokat wirken. Es waren tüchtige und einflussreiche Laienadvokaten darunter, deren Wirken, traten sie als Prozessgegner auf, immer zu fürchten war. Wie lebhaft erinnere ich mich etwa an a. Landammann Hans Brunner von Küblis, der noch zu meiner frühen Advokatenzeit praktizierte und im Prättigau als Rechtsvertreter bekannt, geachtet und ge-

sucht war. Nicht nur waren ihm eine hohe Intelligenz und stupende Rechtskenntnisse eigen, sondern er verfügte über eine natürliche Beredsamkeit, eine fast einschmeichelnde, dabei jederzeit von Schalk und Humor gewürzte Art des Vortrages, die ihm die Sympathien der Gerichte fast im Flug zutrug. Mochte er auch den grössten Nonsens verfechten, so tat er es gleichwohl im Brustton der heiligen Überzeugung, und es war ihm dabei nichts vorzuwerfen, denn er durfte es ruhig dem Gegenanwalt überlassen, seine Fehlargumente gerade zu biegen, sofern der Gegner dazu befähigt war. Landa. Brunner war übrigens meines Wissens der letzte, der seine Rechtsschriften noch von Hand schrieb in einer ungemein schönen Form der alten deutschen Schrift, wobei das Schriftbild wie gestochen wirkte. Neben ihm praktizierten auf dem Land markante andere Laienadvokaten. Welchen Einfluss etwa genoss ein Moses Silberroth von Davos, der ja auch nicht Rechtswissenschaft, sondern bis zu seiner Erkrankung Medizin studiert hatte. Nach seiner gesundheitlichen Wiederherstellung oblag er einer praktischen Ausbildung auf dem Büro des einstigen Radikalinski Dr. Albert Hitz-Bay in Chur, um dann anschliessend in Davos ein eigenes Büro zu eröffnen. Wie gründlich arbeitete dieser Mann, und wie gefürchtet war er! Er bediente sich keiner Tricklein, beherrschte aber den Rechtsstoff wie wenige und durchdachte diesen in allen seinen Verzweigungen bis aufs Letzte. Ich habe wenige Rechtsvertreter gekannt, die mit ähnlicher Gründlichkeit wirkten wie Silberroth, der unermüdlich war im Ausdüfteln von Argumenten oder Gegenargumenten und dem in verzwickten Rechtsfällen nur mit der nämlichen Taktik grösster Gewissenhaftigkeit beizukommen war.

Andere Laienadvokaten freilich zeigten sich bei ihrem Wirken weniger gründlich und weniger wählerisch. Als einer der ersten, die in meiner Ausbildungszeit mir gegenüber traten, versuchte ein Lugnezer mit allen erdenklichen Schlichen, meine Vorbringen zu entkräften und seinem Klienten aus der Patsche zu helfen, so dass ich ihn schliesslich zurecht weisen musste. Das vor uns sitzende Richterkollegium

mag sich amüsiert haben über den furiosen Kampf eines erfahrenen tüchtigen Volksmannes mit einem blutjungen Advokätlein.

Das war während meiner Substitutenzeit. Substitut nennt man in unserm Beruf den Anfänger, der sein Praktikum absolviert, sei dies auf einem Advokaturbüro oder sei es bei einem Gericht oder in der Verwaltung. Es bildet diese einjährige Praktikantenzeit die Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung, auf Grund deren Ergebnis dann der Kandidat patentiert wird. Zu meiner Anfangszeit bildete der Besitz des Anwaltpatentes noch nicht eine Zulassungsbedingung zur Advokatur, der Beruf war ja grundsätzlich frei. Doch wer in einem andern Kanton zu praktizieren gedachte, musste sich, wollte er nicht auf umständliche Weise das Patent jenes Kantons erwerben, über die Innehabung des bündnerischen ausweisen.

Dieses Praktikantenjahr war jedoch ohnehin unerlässlich für die richtige, fehlerfreie Berufsausübung als Rechtsanwalt. Denn mag der Jurist auf der Hochschule sogar die allerbeste theoretische Ausbildung empfangen haben und über alle Bereiche des Rechtswesens auf dem Laufenden sein, so besitzt er doch eine geringe Ahnung von der praktischen Tätigkeit im Beruf, und auf sie kommt es ja in erster Linie für die erfolgreiche Tätigkeit an. Einen aktuellen Rechtsfall theoretisch «lösen» oder ihn vor Gericht durch alle Stadien hindurch bis zum guten Ende zu verfechten, das sind zwei ganz verschiedene Paar Stiefel. In der Praxis sind die vom Gesetz geforderten Verfahrensregeln zu befolgen, und viele Belange finden sich nicht einmal im Gesetz verankert, sondern sind dem Gerichtsgebrauch anheimgestellt. Weitgehend hilflos würde ein Anfänger den prozessualen «Kniffen» des versierten gegnerischen Rechtsvertreters gegenüberstehen, wenn ihn nicht ein Kundiger in die Welt der Prozessnormen einführen würde. Und ebenso hilflos würde er sich, verfügte er über keine praktische Erfahrung, den Diktaten der Gerichte aussetzen. Auf der Hut zu sein, alle Fristen beachten, alle Möglichkeiten für die Verfechtung des Stand-

punktes der eigenen Partei ausschöpfen, allen Angriffs- und Verteidigungstaktiken der Gegenpartei zu begegnen, das erfordert Aufmerksamkeit und Erfahrung. Die Elementarien hiefür erfährt der Anfänger in seiner empfangenen Betreuung durch einen im Rechtswesen Versierten.

Reizvoll für den Anfänger ist es vor allem, zum ersten Mal in seinem Leben mit der bunten Welt des Gerichtswesens bekannt zu werden. Wir reden von den Vermittlerämtern, den Kreisgerichten, den Bezirksgerichten, dem Kantonsgericht, dem Verwaltungsgericht usw. und bringen damit unbewusst zum Ausdruck, dass diese verschiedenen Kategorien von Gerichtsbehörden unter sich gleich seien. Das indessen ist völlig falsch. Jedes einzelne der 39 Kreisgerichte und jedes der 14 Bezirksgerichte besitzt seine eigene Physionomie, keines gleicht dem andern. Beim einen geht es streng und formalistisch zu und her, beim andern spielen die Prozessformen eine untergeordnete Rolle. Ich habe in meiner Substitutenzeit die Bekanntschaft von Gerichten gemacht, die mit den Rechtsvertretern jovial und fast kollegial umgesprungen sind. Bei einzelnen von ihnen bestand die Tradition, nach den mündlichen Verhandlungen und vorgängig der geheimen Urteilsberatung sich zum gemeinsamen Mittagessen mit den Rechtsvertretern zu begeben. Hier war denn der Ort, wo man sich in fröhlicher Entspanntheit begegnete, miteinander kalauerte und sich gegenseitig hänselte. Bei andern Gerichten aber hätte das nämliche Verhalten geradezu ein Sakrileg bedeutet. Hier hatten die Advokaten nach Schluss der öffentlichen Verhandlungen in Tuchfühlung mit dem Gericht nichts mehr zu suchen, mochten sie ihre frugale Mahlzeit einnehmen wo immer. Einzelne Präsidenten zeigten sich auch bei ihren Verfügungen milde und jovial, andere bewiesen ihr vermeintlich grosses Können durch betonte Strenge. Ich kannte und schätzte einen Gerichtsvorsitzenden, der sich jeweilen eine fast boshafte Freude daraus machte, gestellte Fristerstreckungsbegehren nur im engsten Rahmen zu bewilligen, um dann aber seinerseits das Prozessverfahren nach Gut-

dünken während Monaten liegen zu lassen. Andere Gerichtsherrn hinwiederum erteilten gutwillig jede Fristverlängerung, oft sogar entgegen dem Einspruch der Gegenpartei. Das eine Gericht verhielt sich liberal in der Zulassung der Beweise, ein anderer Gerichtsvorsitzender erwies sich hierin in einem Mass als zugeknöpft, als habe er die entsprechenden Kosten aus dem eigenen Sack zu bezahlen. Ich habe in meinen forensischen Anfängen noch das Glück genossen, a. Nationalrat Jon Vonmoos als Bezirksgerichtspräsidenten zu erleben. Er stand von Ramosch aus, seinem Wohnsitz, dem Gericht Inn vor, und trotz hoher Intelligenz, die ihm eignete, brachte er es selten fertig, das Beweisverfahren rechtzeitig vor dem Rechtstag zu bereinigen. Man musste sehr auf der Hut sein, an der Verhandlung nicht durch noch vorhandene Lücken im Beweisgefüge überrascht zu werden. Entweder lagen die zur Edition verlangten Akten noch nicht vor, oder es waren noch nicht alle Zeugen einvernommen, beanstandete Zeugen waren nicht zur Verhandlung aufgeboden worden usw. Darob setzte es dann zu Beginn der Verhandlungen unter den Anwälten sowie zwischen diesen und dem Gerichtspräsidenten lange und erbitterte Streitgefechte ab, man überbot sich gegenseitig in Vorhalten und zeigte sich entrüstet über dies und jenes, was einem nicht behagte. Waren dann jedoch die Verhandlungen mit den Plädoyers abgeschlossen, so begab man sich gemeinsam mit dem Gericht zum Mittagessen, und dort war es dann Herr Vonmoos, der mit seiner gemütlich-biedereren Art jeweilen für gute Stimmung sorgte, und nicht einmal die lästerlich stinkende Toscani, die er sich zum schwarzen Kaffee anzündete, war noch imstande, unter den Anwälten in der Kaffeestunde erneut Animositäten aufkommen zu lassen.

Es mag hier wohl am Platz sein, etwas über die menschlichen Beziehungen der Anwälte im Verhältnis zu den Gerichten zu sagen. Die Anwälte stehen ja nicht in einer Rolle von Befehlsempfängern und Untergebenen den Gerichten gegenüber, sondern sie sind Bestandteil der Rechtspflege, die Gerichte sind auf sie ange-

wiesen, ohne die Anwälte wäre ein richtiges Funktionieren des Gerichtswesens nicht möglich. Das verlangt ein gutes, einvernehmliches Zusammenwirken zwischen den beiden. Doch da alles Menschen sind, kann daraus auch Konfliktstoff fliessen. Empfindlichkeiten, Beleidigungen hier und drüben können das Verhältnis zwischen Anwälten und Gerichten trüben, und nicht selten hilft nur eine dicke Haut über diese oder jene Verschnupftheit hinweg. Enttäuschung und Ärger aber lassen sich nicht immer verdrängen, sondern fordern nach Entladung. Besteht der Ärger im Umfeld eines völlig verfehlten Urteils, kann er sich in einer geharnischten Beschwerde erleichtern. Einmal empfing ich ein derartiges verfehltes Urteil, das unglücklicherweise von einem Gerichtsschreiber redigiert worden war, der mit der Gegenpartei in einem nachbarlichen Freundschaftsverhältnis stand. Deshalb konnte ich es mir nicht verkneifen, im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht zu sagen, dem Aktuar der Vorinstanz seien seine Sympathien zur Gegenpartei beim Redigieren des angefochtenen Urteils in die Feder geflossen. Der Gerichtspräsident reagierte darauf in keiner Weise, doch ein Gerichtsmitglied und Freund des Aktuars «verzeigte» mich bei diesem, der ob meiner «Rüge» derart verschnupft war, dass er mich zur Rechenschaft zog und «Satisfaktion» verlangte.

Doch im allgemeinen sind richterliche Verschnupftheiten eher selten. Wie oft kommt es vor, dass gegen letztinstanzliche kantonale Urteile eine Rüge beim Bundesgericht wegen «Willkür» erhoben werden muss. Was aber heisst denn Willkür? Es ist der Vorwurf eines Urteilens ohne Sachlichkeit, ein Vorwurf, dass der betreffende Richter gegen jede Haltbarkeit, gegen jede Vernunft geurteilt habe. Das alles stellt im Grunde genommen eine derartige Qualifikation dar, dass der betroffene Richter sich ob der gegen ihn erhobenen Willkürüge beleidigt zeigen könnte. Gleichwohl habe ich nie vernommen, dass sich hieraus irgendwelche Zwiste ergeben hätten.

Doch kann es solche in den harten Gefechten des prozessualen Geschehens gewiss geben.

Ein früherer bewährter Gerichtspräsident hatte die Schwäche, dass er bei Zeugenvernehmungen rasch ungeduldig wurde, wenn die Einvernahme nicht «lief» und die anwesenden Rechtsvertreter immer neue Ergänzungsfragen an den einzuvernehmenden Zeugen veranlassten. Dann wurde der Präsident «hässig», und es kam mit ihm gelegentlich zu hitzigen Disputen.

Einmal musste ich es erleben, dass vor Bezirksgericht Zürich in einem Ehrverletzungsfall der einvernehmende Richter seine ganze Abneigung gegen meine Partei unverhohlen zum Ausdruck brachte. Das zürcherische Ehrverletzungsverfahren besteht in seinem ersten Stadium in einer Einvernahme der Streitparteien. In deren Verlauf gestattete sich der Richter persönliche Anwürfe an meine Klientin. Er sass ungeduldig auf seinem Richterstuhl, schmauchte seine Pfeife und legte auch sonst ein Verhalten an den Tag, das einer Herabwürdigung der Anwesenden verzweifelt glich. Zu den Ausfälligkeiten, die der unwirsche Herr sich meiner Mandantin gegenüber leistete, schwieg ich und begnügte mich mit einem strafenden Blick gegenüber dem Präsidenten. Doch dann kam es dazu, dass er auch mir eine hässliche Rüge erteilte, da er ein Höflichkeitswort, das ich gegenüber der Gegenpartei gebrauchte, überhört hatte. Jetzt aber durfte ich nicht mehr länger schweigen. Ich erklärte in bestimmtestem Ton: «Herr Präsident, ich verbitte mir ihre Schelte. Sie sind der letzte, der in diesem Zimmer berechtigt sein könnte, mir irgendwelche Anstandsregeln beizubringen. Denn was sie selbst sich bei ihrer Verhandlungsführung gestatten, hat mit Anstand nichts zu tun. Wenn sie nicht davon absehen können, während der Verhandlung ihre Pfeife zu schmauchen und immer wieder mit lautem Getöse auszuklopfen, und wenn sie deshalb nicht richtig zuhörten, was ich sagte, so berechtigt sie dies keinesfalls, gegen mich ausfällig zu werden.» Der einvernehmende Richter wurde bleich und sagte darauf kein Wort. Anschliessend aber verhalf er meiner Partei zu einem sehr vorteilhaften Vergleich!

Vor einem einheimischen Kreisgericht wi-

derfuhr mir (auch dies, wie die andern Fälle längst nicht mehr in meiner Substitutenzeit) folgendes: Ich hatte vor Schranken einen Verkehrsünder zu vertreten, der mit seinem Auto einen Zusammenstoss bewirkt hatte. Nun wollte es das Verhängnis, dass mein Klient am Verhandlungstag mit seinem Auto beim Anfahren zum Gericht auf der Strasse den ebenfalls zum Gericht marschierenden Gerichtspräsidenten überholte und ihn, da Pflotsch die Strasse bedeckte, seitlich mit einigen Pflotschspritzen bedachte. Darob mag der bespritzte Präsident einen begreiflichen Ärger gegen meinen Klienten gefasst haben. Dieser entlud sich dann während der Gerichtsverhandlung in einer Weise, die mich frappte und auch meinen Klienten im Tiefsten verletzte. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung, als mein Klient und ich im Vorzimmer des Kanzlisten auf den Urteilsspruch warteten, fragte mich mein Klient, ob er sich diese Behandlung von seiten des Präsidenten denn gefallen lassen müsse. Ich wollte ihn beschwichtigen und entschuldigte den Gerichtsvorsitzenden, indem ich (ohne, dass ich vom Vorfall mit dem «Spritzer» etwas wusste) sagte, er, mein Klient, solle diesen Rempler nicht auf die hohe Achsel nehmen, der Präsident habe einen strengen Tag hinter sich, da könne es solch einen Ausrutscher eben geben. Damit gelang es mir, meinen Klienten wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Nun aber hinterbrachte der Kanzlist die Beschwichtigung, die ich meinem Klienten hatte zuteil werden lassen, schnurstracks seinem Vorgesetzten, jedoch anscheinend in einer völlig entstellten Weise, nämlich so, als hätte ich mich über den «müden» Landmann lustig gemacht. Jedenfalls empfing ich wenige Tage nach dem Vorfall vom betreffenden Präsidenten am Telephon Anwürfe, ich hätte mich hinter seinem Rücken über ihn mockiert, und nur mit äusserster Mühe gelang es mir, ihn zu besänftigen und eines bessern zu belehren. Ob es mir wirklich gelang, bin ich mir nicht einmal sicher, denn es ist menschlich, immer das zu glauben, wessen man einen andern ins Unrecht versetzen kann. Auch Landammänner sind eben Menschen.

Doch, wie gesagt, bildeten diese Vorfälle Ausnahmen, und ich komme zurück auf meine Erfahrungen während meiner Substitutenzeit:

So verschieden das Gehaben der Gerichte war (und heute noch ist), so unterschiedlich war (und ist) die Qualität ihrer Rechtsfindung. Rasch wurde man schon als Anfänger mit den Schwächen eines Gerichtes oder mit dessen besonderen Stärken vertraut. Beim einen herrschte grösste Gründlichkeit, beim andern war man sich seiner Oberflächlichkeit bewusst. Im einen Fall bestand Kenntnis darüber, dass der Entscheid praktisch nur von der Meinung des Vorsitzenden abhängig sei, in andern Gerichten dominierten starke Richterpersönlichkeiten, welche sich eine Freude daraus machten, ihren Präsidenten zu überstimmen. Dabei muss man sich bewusst sein, wie schwierig und schwer für die Gerichte die Rechtsfindung ist. Unser geltendes Verfahren auferlegt ihnen fast Unzumutbares. Denn ausser dem Vorsitzenden kennt ja keines der Mitglieder des Gerichtes vor der Hauptverhandlung den zu beurteilenden Rechtsstoff. Ihn erfährt das Kollegium erst am Rechtstag selbst, indem die Anwälte vor Gericht ihre eingereichten Rechtsschriften verlesen. Das kann mitunter Stunden in Anspruch nehmen und erfordert allein schon die grösste Aufmerksamkeit des Kollegiums. Daran schliesst sich die Bereinigung des Beweisverfahrens an, wobei über die Zulassung oder den Ausschluss beanstandeter Zeugen zu befinden ist, über die nachträgliche Zulassung von Urkunden usw. Und erst wenn auch dieser Teil des Verfahrens abgeschlossen ist, folgen die Plädoyers der Anwälte. Gestützt auf diese Darbietungen und nach Prüfung der Beweise hat das Gericht über den Fall zu entscheiden. Ich habe mich schon als Substitut oft gewundert über das Mass dessen, was unser kompliziertes Verfahren dem Richter zumutet. Dass ein Urteil unter diesen Umständen hin und wieder völlig daneben geraten kann, liegt auf der Hand, und es ist die Feststellung sicher nicht übertrieben, dass die bündnerischen Zivilgerichte (einschliesslich der kantonalen Instanzen) punkto Qualität

ihrer Rechtssprechung gewiss nicht an der Spitze der Kantone figurieren.

Doch herrschten schon in meinen Anfängen eben bezüglich der Verlässlichkeit der Rechtsanwendung von Gericht zu Gericht klaffende Unterschiede. Man stiess auf Kreisgerichte, die als besonders streng und unnachichtig galten und aus jeder Ehrverletzung oder Jagdkonvention, aus jedem Verkehrsdelikt ein wahres Staatsverbrechen machten, während andere immer bestrebt waren, die vernünftige Einsicht eines mittleren Bürgers in ihre Rechtsfindung einfließen zu lassen. Die augenfälligsten Unterschiede herrschten zu meinen Anfangszeiten in der Behandlung der Scheidungsklagen. Hatte man einen derartigen Fall vor einem streng katholischen Gericht, etwa im Oberland, zu vertreten, so verlangte dies in der Taktik eine ganz andere Verhaltensweise als vor einem Gericht, das in dieser heissen Materie als nachsichtig galt. Dabei ist freilich zu sagen, dass die Gerichte bei der Behandlung von Scheidungsklagen und vor allem von Scheidungskonventionen im Verlaufe der letzten Dezennien ganz allgemein eine Liberalität entwickelten, die mit dem Sinn des Gesetzes oft nichts mehr zu tun hat. Wenn immer beide Ehegatten die Scheidung verlangen und dies dem Gericht durch eine Vereinbarung kund tun, prüft der Richter selten mit jener Gründlichkeit, die das Gesetz eigentlich fordert, ob wirklich eine Zerrüttung jenen Grades nachgewiesen sei, die für die Parteien die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft unzumutbar macht. Zu meiner Substitutenzeit war dies noch ganz anders, da bildete jeder Scheidungsfall eine Angelegenheit, welche Anwälte und Gericht aufs gründlichste beschäftigte, und sogar bei weitherzigen Gerichten musste gelegentlich selbst bei gemeinsamem Begehren eine Klageabweisung in Kauf genommen werden. Die Preisgabe dieser Strenge mochte in vielen Fällen den Partnern einer zerbrochenen Ehe, die sich davor scheuten, vor Gericht allzu massiv gegeneinander aufzutreten, Unbilligkeiten ersparen. Doch stellt die traurige Tatsache, dass unser Land eine der höchsten Scheidungsraten aufweist, gewiss kein Ruhmesblatt

der Gerichte (wie auch der Gesellschaft!) dar.

Bildete die Zeit des Praktikums die erste Gelegenheit für den angehenden Anwalt, sich mit den Eigenarten des Gerichtswesens und der Persönlichkeit der Richter ein wenig vertraut zu machen, so eröffnete ihm auch die Welt der Anwalts Gilde gänzlich neue, bisher in ihrer Buntscheckigkeit nicht einmal erahnte Aspekte. An der Hochschule hatte man in engem Kontakt mit den Dozenten gestanden. Jetzt waren es die älteren, bestandenen, z. T. seit Jahrzehnten in der Praxis stehenden Kollegen, welche mit ihrem Dasein den Arbeitstag des Neulings mitbestimmten. Ich hatte das Glück, bei einem der bekanntesten von ihnen als Praktikant eintreten zu können, bei Dr. Albert Lardelli-Breuer, der soeben, auf den 1. Januar 1939, seinen Abschied aus der Regierung genommen hatte und fortan seine Anwaltstätigkeit wieder ausübte. Der Umstand, dass die Mandate nur tropfweise anfielen, bildete für meine Ausbildung keinen Nachteil. Denn der zunächst geringe Arbeitsanfall ermöglichte eine umso gründlichere Tätigkeit. Dazu kam, dass mein Prinzipal ein wahrhaft glänzender Jurist war, der über ein grosses Wissen und riesige Erfahrung verfügte. Ich konnte deshalb nebenher von ihm vieles lernen, was mit den zu bearbeitenden Fällen direkt nichts zu tun hatte.

Rasch wurde ich in seinem Büro mit markanten andern Vertretern des Anwaltstandes bekannt, wobei es vor allem die älteren Herren waren, welche mich besonders beeindruckten, Dr. Andreas Kuoni von Maienfeld etwa, Dr. Hans Danuser, Thuisis, Dr. Armin Baechtold, Davos, Dr. Peter Mettier, Chur, und andere. Die meisten von ihnen standen bereits schon jenseits der 70 und wirkten noch immer frisch und lebhaft wie einst in ihrem Beruf. Freilich pflogen sie einen eigenen Stil, der uns Jungen nicht lag. Gemeinsam war ihnen einzig die auffallende Gründlichkeit und sogar Umständlichkeit in ihrer Arbeitsweise. Ich habe es noch erlebt, wie etwa Dr. Andreas Kuoni, der ein Parallelmandat mit mir zu führen hatte, für die Instruktion seines Falles einen Zeitaufwand betrieb, der mich erstaunte. Sein Plädoyer dik-

tierte er in tagelangen Etappen seiner Sekretärin, die es immer wieder umschreiben und ergänzen musste, bis es endlich «sass». Von diesem «Sitzen» pflegte er sich durch ein Probeplädoyer, gehalten mit Stentorstimme in seinem Büro, zu überzeugen. Der Nachteil dieser Arbeitsweise bestand darin, dass die Plädoyers meistens viel zu breit und zu umständlich ausfielen. Drei- und mehrstündige Vorträge, vielfach mit endlosen Wiederholungen, Bekräftigungen und Beteuerungen, bildeten damals die Normalität. Sie bedeuteten nicht nur für die Gegenpartei mitunter eine arge Pein, sondern trieben auch die Richter fast zur Verzweiflung. Es blieb in der Folge Dr. Paul Jörimann, der anno 1937 das Kantonsgerichtspräsidium übernahm, überlassen, dieser Redefreude der älteren Herren auf den Leib zu rücken. Als einer von ihnen mit seinem Plädoyer einfach nicht zu Ende gelangen wollte, sagte er, ihn unterbrechend: «Herr Kollege, machen Sie es kurz. Ihre guten Argumente merken wir uns sofort und die schlechten werden nicht besser, wenn Sie sie ständig wiederholen.»

Sehr viel freilich vermochte diese präsidiale Ermahnung nicht zu bewirken. Ich selbst noch musste mich darein schicken, die Marter schier endloser Vorträge der älteren Herren zu ertragen. Einmal erlebte ich mit den Kollegen Kuoni und Danuser eine Vermittlungsverhandlung in einem abgelegenen Hochtal. Es ging um ein umstrittenes Waldeigentum, wobei der Kampf erst noch durch verwandtschaftliche Querverbindungen seine besondere Note empfing. Alle drei Parteien verfochten mit Beharrlichkeit ihre Auffassungen und Ansprüche, waren sich dabei jedoch im stillen darüber im klaren, welche schwierige Aufgabe dem Richter bei einer gerichtlichen Austragung der reichlich verwickelten Sache warte. Im Hinblick darauf waren alle drei Parteien im Grunde ihres Herzens für eine friedliche, aussergerichtliche Lösung. Doch keiner der Rechtsvertreter raffte sich dazu auf, einen bezüglichen Vorschlag zu machen. So ging das Palaver stundenlang hin und her, bis schliesslich der völlig erschöpfte Vermittler von sich aus Schluss machte und die Parteien unver-

richteter Dinge nach Hause schickte. Ich bin fast gewiss, dass heute ein derartiger «Handel» verhältnismässig leicht durch einen vernünftigen Vergleich aus der Welt geschafft würde. Damals jedoch ging fast alles auf Biegen und Brechen. Es bildete dies ein Kennzeichen der Fechtweise, wie sie in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg gepflogen wurde: die geringe Geneigtheit der Anwälte zu Vergleichsabschlüssen. Die damaligen Parteivertreter bewiesen eine auffallende Scheu, ihren Klienten den Rat zu einem Vergleich zu erteilen, als ob dies ihre anwaltliche Verantwortung ins Ungemessene erhöhe. Viel lieber war ihnen, wenn sie durch ein Gerichtsurteil die Verantwortung für den Ausgang eines Rechtsstreites dem Richter überlassen konnten, als sie durch den Abschluss eines Vergleiches mitzutragen.

Möglicherweise aber war damals auch das Zutrauen der Anwälte, das sie in die richterliche Kognition hegten, ungeachtet gegenteiliger Erfahrungen, grösser, als dies heute der Fall ist. Ich glaube zwar nicht, dass der heutige Richter qualitativ hinter seinem Kollegen von einst zurück stehe. Auch ist in den vergangenen Dezennien eine so reiche Judikatur entstanden, dass dem heutigen Richter für die Beurteilung fast jeden Falls eine Fülle von Präjudizien zur Verfügung steht. Doch andererseits ist das Leben viel bunter, vielgestaltiger geworden, verwickelter gewissermassen, und gleichzeitig ist der Ansturm von Streitsachen, die vor den Richter gelangen, in einem fast unvorstellbaren Mass gestiegen, sodass darunter unweigerlich die Qualität der Rechtsprechung leiden kann, – und zwar dies bis zum Bundesgericht hinauf. Die Zeit, da der Anwalt sich auf die Unverbrüchlichkeit einer konstanten Praxis der oberen Gerichte verlassen konnte, scheinen endgültig vorbei zu sein. Mit unbeachteten, flüchtigen, letzten Endes unbegreiflichen Urteilen der unteren und oberen Instanzen macht heute jeder Anwalt im Verlaufe seiner Praxis unweigerlich Bekanntschaft. Wenn der heutige Parteivertreter deshalb solchen unwägbareren Risiken einer Fehlentscheidung durch den Abschluss eines Vergleiches aus-

weichen kann, dann tut er dies beherzt und nimmt gegenüber seiner Partei die Verantwortung hierfür willig auf sich.

Zeigten sich die Anwälte zu jener Zeit, da ich meine ersten Gehversuche in der Advokatur unternehmen durfte, in ihrer Fechtweise eher starr und formalistisch, so herrschte im allgemeinen und von Einzelfällen abgesehen unter ihnen eine gute Kollegialität. Da die Anwalts-gilde damals zahlenmässig noch sehr klein war, kannte man sich gegenseitig persönlich, lernte rasch die gegenseitigen Stärken und Schwächen kennen und vertrug sich persönlich recht gut. Es herrschte fast durchwegs die Devise, im Kampfhart zu fechten, doch so, dass darunter die Kollegialität und das gute persönliche Einvernehmen nicht zu leiden hatten. So unnachsichtig forsch und gelegentlich gar grimmig man sich in den Rechtsschriften begegnete oder in den Plädoyers gegeneinander focht, floss davon nichts in den privaten Bereich. Ich vermag mich aus meinen anwaltlichen Anfängen, es war dies freilich nach meiner Substitutenzeit, noch lebhaft daran zu erinnern, wie ich einmal mit dem damals als besonders streitbar bekannten Dr. Gaudenz Canova zu kämpfen hatte. Er war im Grunde seines Herzens ein gutmütiger Mensch von hoher Kultur und konziliantem Wesen. Doch litt er daran, wohl zufolge einer beruflichen Entartung, dass er seinen Klienten restloses und gelegentlich auch kritikloses Vertrauen entgegenbrachte und davon dann alles in die Waagschale seiner forensischen Rhetorik warf. So wuchteten, rednerisch begabt wie er war, seine Vorträge gelegentlich zu wahren Knüllern aus, die den Standpunkt seines Mandanten in den rosigsten Farben darbrachte und jenen des Gegners in Grund und Boden verdammt. Und da er sich nie Einhalt geben konnte und durch die Vorbringen des Gegenanwaltes nicht nur nicht belehren, sondern zu neuen Auswuchtungen reizen liess, glichen mitunter seine Vorträge wahren rednerischen Orgien. So geschah es auch in einem heiklen Ehrverletzungsfall vor einem ländlichen Kreisgericht, bei dem es um die heikle Frage der Verletzung

des Beichtgeheimnisses ging. Wir standen einander gegenüber und kämpften dabei wahrhaftig wie die Löwen, sodass das Richterkollegium erleichtert aufatmete, als endlich das advokatische Blitzen und Donnern vorüber war und wir abtreten konnten. Ungeachtet dessen, dass bei unserm Hinausgang aus dem Gerichtssaal die Fetzen unserer gegenseitigen Verdammungen gewissermassen noch sichtbar in der Luft schwebten, lud ich meinen älteren Kollegen ganz selbstverständlich ein, mit mir in meinem Auto (er besass lebenslang keines) nach Hause zu fahren, welcher Einladung er gerne folgte, worauf wir uns bei der Fahrt munter und friedlich unterhielten. Lange darnach habe ich mir von einem der Richter, mit dem ich befreundet war, erzählen lassen, das Kollegium habe am Fenster des Gerichtssaales gestanden als Herr Kollege Canova auf meine Einladung hin in meinem Auto zustieg, und einer der Richter habe laut und vernehmbar, wenn auch lachend gesagt: «Das sind noch andari Spengler.» Ich musste lachen, als mir mein Freund diese Apostrophierung mitteilte. Sie hatte jedoch durchaus nicht ins Schwarze getroffen. Eine gegenseitige rauhe Fechtweise vor Schranken, selbst wenn es daraus einen persönlichen Spritzer absetzen sollte, hat mit Animositäten nicht das mindeste zu tun und soll auch nicht zu gegenseitigen beleidigenden Anrempelungen führen. So mag es denn kommen, dass wir Anwälte, so grimmig wir vor Schranken gelegentlich einen Kampf führen, unsere persönlichen Beziehungen in guter Manier aufrecht halten und gar wahre Freundschaften pflegen, während man beispielsweise von den Herren Ärzten gelegentlich Gegenteili-ges vernehmen muss.

Das, was ich damit darlege, gilt freilich nur unter der als selbstverständlich geltenden Voraussetzung, dass man sich beidseits an die Grundsätze eines geordneten Verfahrens hält. Kein Rechtsvertreter darf sich irgendwelche Mätzchen erlauben, die seiner Partei Vorteile bringen sollen. In meiner Substitutenzeit war nach dieser Richtung hin der einstige Österreicher Dr. Barwirsch berüchtigt, der sich dann später als Landesverräter entpuppte und in

eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe verfällt wurde (der er sich dann freilich durch Flucht ins Ausland entziehen konnte). Auf irgendwelchen nicht ganz koscheren Wegen hatte sich dieser üble Mann die Zulassung zur forensischen Tätigkeit erwirkt und war fortan bei allen seinen Kollegen ob seiner Bedenkenlosigkeit gefürchtet. Er unterstand sich beispielsweise, heimlich in den produzierten oder edierten Gerichtsakten einzelne Urkunden auszutauschen und dergleichen. Darob setzte es dann freilich arge Ausweitungen ab. Heute besitzen wir eine rigoros arbeitende Anwaltskammer, die solches in einer Form ahnden würde, die dem Fehlbaren ähnliche Entgleisungen ein für alle Male verwehrt.

Der Anwaltsberuf ist zu schwer und zu aufreibend, um ihn durch Unkorrektheiten zu belasten. Kaum je kann es ja vorkommen, dass disziplinarische Verfehlungen unerkannt bleiben. Stets wacht die Gegenpartei mit Argusaugen über das prozessuale Geschehen und sorgt dafür, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Eifersüchteleien mag es unter Kollegen geben, wie es sie immer gab. Auch die leidige Politik mag mitunter Barrieren im Anwaltsgefüge aufrichten, die das gegenseitige Einvernehmen trüben. So war es auch zu meiner Substitutenzeit, als die bündnerische Parteipolitik in allen Farben glühte und unter den Angehörigen auch der Anwalts-gilde die Funken stoben. Doch im Beruf selbst wirkten sie sich kaum aus.

Selbst der Umstand, dass schon zu meiner Substitutenzeit einzelne Kollegen sich in jene Richterkollegien wählen liessen, vor denen sie ihre eigenen Fälle zu vertreten hatten, war nicht geeignet, unter der Anwaltschaft Antipathien zu entfachen. Dies, obwohl mindestens bei den kantonalen Gerichten der geschilderte Zustand nie als befriedigend erkannt wurde. Ich habe z. B. erlebt, dass ein Anwaltskollege als Richter in einem von mir vertretenen Fall genau die nämliche kontroverse Rechtsfrage zu beurteilen hatte, die auch in einem von ihm selbst zu vertretenden Fall zur Diskussion stand. In solchen Fällen liegt gewiss eine Befangenheit des betreffenden Kollegen als Rich-

ter vor. So wichtig Anwälte mit ihrer grossen Erfahrung für die Rechtsfindung in den Gerichten sein können, sollten sie nie im nämlichen Bereich anwaltlich wirken. Doch ist unser richterliches System noch immer tief durch die wenig grosszügige finanzielle Ausgestaltung der Gerichte belastet, welche die Schaffung einer ausreichenden Zahl von vollamtlichen Richterstellen verhindert.

Zurück zum Einst meiner Substitutenzeit: In welche Ferne ist dieses Einst gerückt, ohne dass freilich der institutionelle Wandel im Gerichtswesen in diesen bald fünfzig Jahren sehr gross gewesen wäre. Gemildert wurde auf gesetzgeberischem Weg der in meinen Anfängen vorherrschende Formalismus. Dieser sollte damals ein geordnetes Verfahren gewährleisten, wirkte sich aber einzig dahingehend aus, die Parteien, wenn sie nicht ganz besonders auf der Hut waren, durch völlig unsinnige Fallstricke zu schädigen. So verlangte beispielsweise eine Vorschrift, dass bei Berufungen an das Kantonsgericht diesem innert bestimmter Frist und ohne Aufforderung eine Vertröstung von 100 Franken überwiesen werden müsse; erfolgte diese Überweisung nicht fristgemäss, galt die Berufung als zurückgezogen. Solche Gruben, in die der Advokat geraten konnte, wenn immer er nicht bis zum letzten Pünktlein vorsichtig und aufmerksam war, bestanden in dichter Fülle und machten für ihn das Verfahren zu einem Hindernislauf. Dass dies die Advokaten selbst zu Formalisten erzog, denen es gegenseitig vorwiegend um die Einhaltung aller Verfahrensvorschriften ging, woran sich erst die Wahrheitssuche anschloss, liegt auf der Hand.

Trotzdem praktizierten zu meiner Substitutenzeit tüchtige Anwälte, die selbst heute, unter den gewandelten Verhältnissen, ihren Mann stellen würden. Im Jahr meines Substitutendaseins zog sich aus der Praxis Dr. Heinrich Faller zurück. Er war einst als gesuchter Fechter bekannt, liess sich aber von den Mühen des Berufes derart strapazieren, dass er sich später in die ruhigeren Gefilde eines Amtsvormundes zurückzog, um dann seine letzten

Lebensjahre in Zürich zu verbringen. Fast zur nämlichen Zeit trat der einst weit bekannte Dr. Fritz Conradin von der Bühne seines Wirkens ab, dahingerafft von einem plötzlichen Tod. Er hatte den Typus des ruhigen, gewissenhaften, wenn auch recht unzugänglichen Advokaten dargestellt. In seinen letzten Jahren hatte er sehr unter den Invektiven seines Halbbruders zu leiden, der sich als Winkeladvokat betätigte und frecherweise für seine Briefköpfe die genau gleiche Schrift verwendete wie Dr. Fritz Conradin. Das bereitete dem letztern grosse Unleidlichkeiten und mag seine Tage verdüstert haben.

Einer der Tüchtigsten zu meiner Substituentezeit war sicher Dr. Anton Mattli, ein hochintelligenter, witziger Mann, ein froher Streiter, vor dessen forensischem Können man auf der Hut sein musste. Obwohl er nach aussen hin als Lebenskünstler galt, nahm er beruflich nichts auf die leichte Schulter und focht vor Schranken mit einer Kraft der Überzeugung und Eloquenz, die immer wieder Eindruck machten.

Ihm ähnlich war Dr. Julius Michael Curschellas. Auch er war hochbegabt, juristisch von ausgezeichneter Bildung. Er hatte vom Schulmeister zum Juristen umgesattelt und war lebenslang gründlich mit den bäuerlichen Verhältnissen vertraut. Seine besondere Begabung jedoch lag in der Strafverteidigung. Ich habe es erlebt, dass er in besonders kniffligen Straffällen, in denen er als Verteidiger zu wirken hatte, wochenlang sich abmühte, bis er in der Lage war, vor Schranken mit Kraft und Überzeugung für seinen Mandanten zu wirken. Dabei scheute er sich weder beruflich noch in seinen Äusserungen vor drastischen Formulierungen, die sogar den Gerichtspräsidenten düpierten konnten. Was immer er von sich gab, war geprägt durch die Freiheit seiner Überzeugung.

Und dann begegnete einem schon vor dem Zweiten Weltkrieg in den heissen Gefechten um die Palme der unverwüsthche Dr. Eduard Mirer. Er war der originellste unter seinen bestandenen Kollegen, von vollendeter Lebenswürdigkeit, unfähig zu irgendwelchen Boshafigkeiten. Was er in den Rechtsschriften, die er

alle selbst, ohne Sekretärin, schrieb und abschliessend in den Plädoyers von sich gab, bildete oft einen Augen- und Ohrenschmaus, so schalkhaft hat keiner sich des freien Wortes bedient, wobei es ihm meistens darum ging, für einen armen Teufel, den er zu verteidigen oder zu vertreten hatte, doch noch die richterliche Gunst zu erwirken.

Als Gerichtsschreiber beim Bezirksgericht Plessur und zugleich beim Kreisgericht Chur wirkte damals Dr. Hans Jörg. Diese Doppelstellung trug ihm eine gewaltige Arbeitslast ein, wie sie sich heute wohl kein Beamter mehr auf seine Schultern laden möchte. Doch erlaubten ihm seine grosse Begabung und Zuverlässigkeit, die Dinge zu meistern und nebenher erst noch mit grösster Gewissenhaftigkeit das Amtsnotariat zu versehen, das aus den Händen des unvergesslichen Franz Hunger auf ihn übergegangen war.

Unsere Altvordern, wenn sie ins Erzählen gerieten, pflegten von den schönen, unbeschwerten Zeiten vor dem Ersten Weltkrieg zu schwärmen. Wir, die Jüngeren und inzwischen auch schon alt Gewordenen, müssen uns damit begnügen, mit leichtem Schmunzeln von den Zeiten vor dem Zweiten Weltkrieg zu plaudern, ohne dass wir dies freilich mit der nämlichen Unbeschwertheit tun können, wie unsere Vorgänger. Diese Jahre waren belastet wie kaum andere zuvor durch die irren Gefahren einer neuen Katastrophe, die sich abzeichnete. Herr H. aus Deutschland in seiner Machtlüsternheit und Vermessenheit ging auf die Eroberung Europas aus. Man wusste das und ahnte, was kommen werde. Dies hinderte und lähmte uns in allen Bereichen. H's Kriegswut bereitete auch meinem Substitutenjahr ein vorzeitiges Ende: anstatt ein volles Jahr zu bestehen, wie es die Vorschrift verlangte, hiess es für mich am 31. August 1939, mich dem Vaterland zur Verfügung zu stellen. Man tat es willig und in der Überzeugung, die heiligen Güter unseres Landes, unseres Wohlergehens, unserer Rechtssicherheit gegen die Fluten der Düsternisse und Gewalt, die auf uns zukamen, verteidigen zu müssen.